

VR 3306

Angelsportverein Altenkessel e.V.



Vereinssatzung

Stand: September 2025

Inhaltsverzeichnis

	Änderungsverzeichnis	Seite 3
§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	Seite 4
§ 2	Gemeinnützigkeit	Seite 4
§ 3	Vereinsmittel	Seite 4
§ 4	Zweck und Aufgaben des Vereins	Seite 4
§ 5	Verwendung von Mitteln des Vereins	Seite 5
§ 6	Mitgliedschaft	Seite 5
§ 7	Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 6
§ 8	Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 6
§ 9	Rechte und Pflichten	Seite 8
§ 10	Der Vorstand	Seite 8
§ 11	Finanzwesen	Seite 9
§ 12	Mitgliederversammlung	Seite 9
§ 13	Datenschutzbeauftragter	Seite 9
§ 14	Satzungsänderung und Auflösung	Seite 10
§ 15	Inkrafttreten	Seite 10

Änderungsverzeichnis

1. Änderung

§ 7 Rechte und Pflichten durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.06.2005

2. Änderung

Neufassung der Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06.06.2020

3. Änderung

Überarbeitung der Paragraphen 3, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 14 und 16 durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06.08.2024

4. Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.09.2025

Generell Layout überarbeitet

§ 1 wird (8) „Verbandszugehörigkeit“ hinzugefügt

§ 3 - § 5 wird neu als § 3 zusammengefasst

§ 6 wird neu § 4

§ 7 wird neu § 5 und (h) „Veröffentlichung wichtiger Informationen“ hinzugefügt

§ 8 wird neu § 6 und generell überarbeitet

§ 9 wird neu § 7 und generell überarbeitet

§ 10 wird neu § 8 und generell überarbeitet

e) letzter Satz wird gestrichen, da rechtswidrig

§ 11 entfällt, da in § 8 neu mitverarbeitet

§ 12 wird neu § 9

(2) a – Sportfischen wird durch Fischen/Angeln ersetzt

(3) – (7) wird in der Beitragsordnung geregelt

§ 13 wird neu § 10 und in der Geschäftsordnung „Vorstandsarbeit“ vertieft und geregelt

§ 14 wird neu § 11 und in der Geschäftsordnung „Vorstandsarbeit“ vertieft und geregelt

§ 15 - § 18 wird neu zu § 12 zusammengefasst

und in der Geschäftsordnung „Mitgliederversammlung“ vertieft und geregelt

§ 19 wird neu § 14

§ 20 entfällt – ist in § 10 und der Geschäftsordnung „Vorstandsarbeit“ geregelt

neu: § 13 Datenschutzbeauftragter

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Angelsportverein Altenkessel e.V. (ASV-Altenkessel) wurde 1986 als eine Vereinigung von Anglern gegründet.
- (2) Er ist beim Amtsgericht Saarbrücken im Vereinsregister unter VR 3306 (Vereinsregisternummer) eingetragen.
- (3) Als Angler gilt derjenige, der die Fischwaid nach sportlichen Grundsätzen ausübt, ohne dass die Fischerei Haupt- und Nebengewerbe ist.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Gerichtsstand ist Völklingen.
- (6) Der Sitz des Vereins ist Saarbrücken - Altenkessel.
- (7) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (8) Der ASV-Altenkessel gehört dem Fischereiverband Saar - Körperschaft des öffentlichen Rechts (FVS) an.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vereinsmittel

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug bzw. Tilgung ausstehender Zahlungen an Dritte (evtl. Schulden des Vereins) an den Fischereiverband Saar, Körperschaft des öffentlichen Rechts (FVS), zwecks Verwendung für Maßnahmen des Sportes, der Umwelt, der Gewässer, der Natur und des Tierschutzes.

§ 4 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Verbreitung und Verbesserung der waidgerechten Fischerei durch:
 - a) Hege und Pflege des Fischbestandes in dem Vereinsgewässer.
 - b) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand und die Gewässer.
 - c) Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Fischerei zusammenhängenden Fragen durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge.
 - d) Aktive Mitarbeit in Fragen des Umwelt-, Gewässer-, Natur- und Tierschutzes.
- (2) Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zwecks körperlicher Ertüchtigung und Gesunderhaltung der Vereinsmitglieder durch Pacht, Erwerb und Erhalt von:

- a) Fischgewässern und Freizeitgelände.
- b) Unterkunftshütten und Fischerheimen.
- c) Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes.
- d) Förderung der Vereinsjugend und Heranführung von Jugendlichen an das waidgerechte Fischen durch Praktikumsscheine und unter Anleitung erfahrener Angler im Rahmen des Bundesjugendplanes.
- e) Der Verein setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer und somit auch für die Erhaltung der Volksgesundheit ein.
- f) Der Verein ist eine auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Fischergemeinschaft.
Seine Ziele verfolgt er ausschließlich und unmittelbar auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit.
- g) Der Verein verhält sich neutral in Fragen der Parteipolitik, der Religionen, der sexuellen Ausrichtung und der Rasse.
- h) Wichtige Infos und Bekanntmachungen werden im Schaukasten an der Fischerhütte oder auf unserer Internetseite: www.asvak.de veröffentlicht.

§ 5 Verwendung von Mitteln des Vereins

- (1) Die Verwendung von Mitteln des Vereins sind ausschließlich für den Erhalt und die Instandsetzung (Reparatur etc.) des Vereinsgeländes und der Gebäude, sowie Fischbesatz, Ankauf von Werkzeugen aller Art und den Erhalt der Fischerhütte etc. gedacht.
- (2) Für alle Vereinsmitglieder kann der Vorstand eine Ehrenamtspauschale beschließen. Diese soll jene Kosten decken, die Mitglieder durch ihre Tätigkeiten für den Verein entstehen wie z.B. Fahrten, um Besorgungen zu erledigen oder Ähnliches. Entscheidungen darüber sind vom Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) „Vollmitglied“ des Vereins kann jeder unbescholtene Angler bzw. Nichtangler werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich verpflichtet, die Vereinssatzung und die Fischereiordnung einzuhalten.
- (2) Minderjährige bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Ist der gesetzliche Vertreter kein Mitglied des ASV-Altenkessel bedarf es zusätzlich einer Bürgschaft durch ein langjähriges Vereinsmitglied.
- (3) Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen des Vereins. Außerdem das Recht auf Nutzung der Unterkunftshütten und des Vereinsheimes am Vereinsgewässer.
- (4) Einteilung der Mitglieder in:
 - a) Inaktives Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene, volljährige Person werden, die aus Gründen der Naturverbundenheit oder wegen freundschaftlicher oder verwandtschaftlicher Beziehungen zu Mitgliedern Aufnahme begehrt, **ohne** selbst die Fischerei ausüben zu wollen. Sie haben den festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.

- b) Aktives Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene, volljährige Person werden, die aus Gründen der Naturverbundenheit oder wegen freundschaftlicher oder verwandtschaftlicher Beziehungen zu Mitgliedern Aufnahme begehrt, um selbst die Fischerei ausüben zu wollen. Sie haben den festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.
- c) Jugendliche ab Vollendung des 6. Lebensjahres haben die Möglichkeit der Jugendgruppe des Vereins beizutreten und mit Vollendung des 18. Lebensjahres als Vollmitglied im Verein geführt zu werden. Sie haben bei Mitgliederversammlungen **kein Stimmrecht**. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung „Jugendarbeit“.
- d) Ehrenmitglied kann nur werden, wer sich in hervorragender Weise um den Verein oder den Angelsport verdient gemacht hat. Das Ehrenmitglied ist von allen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber befreit, genießt aber die Rechte eines aktiven Vereinsmitgliedes.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft

- (1) Ein Aufnahmegesuch muss in schriftlicher Form (Aufnahmeantrag) beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden. Dieser entscheidet mit absoluter Mehrheit.
- (2) Die Mitgliedschaft wird, nachdem die Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeitrag sowie sonst festgelegte Beiträge entrichtet sind, mit Aushändigen des Mitgliedsausweises und der Vereinssatzung sowie der zurzeit gültigen Weiherordnung wirksam.
- (3) Die Gründe einer etwaigen Ablehnung der Aufnahme brauchen nicht angegeben werden.
- (4) Für eine Ehrenmitgliedschaft stellt der Vorstand in der Mitgliederversammlung den Antrag auf Bewilligung der Ehrenmitgliedschaft. Dieser gilt als angenommen, wenn die anwesenden Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit damit einverstanden sind.
- (5) Für 25-jährige Mitgliedschaft im Verein wird vom Vorstand die silberne, für die 40-jährige Mitgliedschaft die goldene Ehrennadel mit Urkunde verliehen.
- (6) Für besondere Verdienste um den Verein kann der Vorstand die Ehrennadel mit Urkunde vergeben.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:
 - Freiwilliger Austritt
 - Tod des Mitgliedes
 - Ausschluss
 - Auflösung des Vereins
- (2) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist durch eine schriftliche Mitteilung (Post, E-Mail) an ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes erfolgen.
- (3) Der Tod des Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
- (4) Ausschluss eines Mitgliedes:
 - A. Der sofortige Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- I. ehrenunwürdige oder strafbare Handlungen begeht oder wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird, dass er solche begangen hat.
 - II. sich eines Fischereivergehens oder einer Übertretung schuldig gemacht, gegen fischereiliche Bestimmungen oder Interessen des Vereins verstoßen, andere dazu angestiftet hat, Beihilfe dazu geleistet oder solche Taten bewusst geduldet hat.
 - III. Innerhalb des Vereins wiederholt Anlass zu Streit oder Unfrieden gegeben hat oder sich in sonstiger Weise unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten hat.
 - IV. Gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten geschädigt hat.
 - V. Die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile z.B. durch den Verkauf oder Tausch des Fanges ausnutzt, ganz gleich in welcher Sache.
- B. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es ohne hinreichend Begründung mit seinen Beiträgen mehr als 6 Monate im Rückstand ist. Ausnahmen können durch den Vorstand beschlossen werden.
- C. Über den Ausschluss des Mitgliedes befindet der Vorstand nach eingehender Klärung des Falles mit absoluter Stimmenmehrheit. Er enthebt das Mitglied mit sofortiger Wirkung aller Rechte, entbindet es aber nicht von seiner Pflicht zur Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr.
- D. Anstatt auf Ausschluss kann der Vorstand erkennen auf:
- I. Zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Angelerlaubnis für alle oder nur bestimmte Vereinsgewässer.
 - II. Zahlung von Geldbußen bis 250€
 - III. Verweis, mit oder ohne Auflagen
 - IV. Verwarnung, mit oder ohne Auflagen
 - V. Mehrere der vorstehenden Möglichkeiten
- E. Gegen die schriftliche Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung des Betroffenen an den Vorstand zulässig. Die Berufung ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung des Vorstandes schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen und gleichzeitig zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand nach Anhören des Betroffenen mit absoluter Stimmenmehrheit durch Aufhebung oder Bestätigung endgültig.
- F. Macht das ausgeschlossene Mitglied innerhalb der vorgeschriebenen Rechtsmittelfrist von der Anrufung des Vorstandes keinen Gebrauch, wird der Ausschließungsbeschluss rechtskräftig. Nach Fristablauf eingelegte Rechtsmittel sind als unzulässig zu verwerfen.
- G. Ausscheidende oder rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen. Die Vereinspapiere sind ohne Vergütung zurückzugeben. Mit dem Austritt verlieren die Mitglieder alle Rechte, insbesondere das Recht zur Ausübung des Angelns an den Vereinsgewässern und zur Benutzung der Vereinseinrichtungen.

§ 9 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt:
 - Die vereinseigenen und die vom Verein gepachteten Gewässer waidgerecht zu beangeln, sofern Sie im Besitz eines gültigen Jahresfischereischeines und, falls erforderlich, in Besitz eines Tageserlaubnisscheines sind.
 - Die vereinseigenen Anlagen zu nutzen.
 - Die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet
 - Das Angeln nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben, sowie auf Befolgen der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten.
 - Den Kontrolleuren und den Fischereiaufsehern sich auf Verlangen auszuweisen, deren Anordnungen zu befolgen.
 - Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern.
 - Die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich zu zahlen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen.
- (3) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird in einer Mitgliederversammlung festgesetzt. Die genauen Regularien und weitere Verpflichtungen sind in der Geschäftsordnung „Beitragsordnung“ geregelt, welche vom Gesamtvorstand beschlossen wird.
- (4) Jedes Mitglied des Vereins, ausgenommen Jugendliche bis 18 Jahre, Ehrenmitglieder und Invalide (mobilitätseingeschränkte Personen) ist verpflichtet jährlich Arbeitsstunden zu vereinsdienlichen Zwecken zu leisten. Genaue Regularien sind in der Geschäftsordnung „Beitragsordnung“ geregelt.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Die Vereinsgeschäfte werden vom Vorstand ehrenamtlich geführt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Die Wahl kann entweder getrennt nach Funktion oder auch als Blockwahl stattfinden.
- (4) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand, wobei die Zusammensetzung des erweiterten Vorstandes in der Geschäftsordnung „Vorstandsarbeit“ geregelt wird.
- (5) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit dies nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen vorbehalten ist.
- (6) Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsangelegenheiten mitzuwirken.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Vereinsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung einsetzen.
- (8) Das kommissarisch eingesetzte Mitglied hat die gleichen Befugnisse, wie ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied.

(9) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB dieser Satzung sind:

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der 1. Kassierer
- der 1. Schriftführer
- die Orgaleitung/ Öffentlichkeitsarbeit

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(10) Der 1. Vorsitzende besitzt eine Einzelvertretungsbefugnis und die anderen sind jeweils zu zweit gemeinsam vertretungsberechtigt.

(11) Eine Ausnahme hiervon bezieht sich auf das Onlinebanking in welchem der 1. Kassierer eine Einzelvertretungsbefugnis besitzt.

(12) Wird der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder in der Mitgliederversammlung nicht entlastet, so ist er automatisch seines Amtes enthoben.

(13) Die Aufgaben des Vorstandes werden in der Geschäftsordnung „Vorstandsarbeit“ geregelt.

§ 11 Finanzwesen

(1) Dem 1. Kassierer obliegt die Kassen- und die Buchführung.

(2) Er hat zur Führung des Onlinebankings Einzelvollmacht. Sonstige Bank- oder Geldgeschäfte unterliegen dem 4-Augen-Prinzip.

(3) Weitere Regularien sind in der Geschäftsordnung „Vorstandsarbeit“ festgelegt, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet wird.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal des Jahres statt.

(2) Zu ihr ist vom Vorsitzenden mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

(3) Die Einladung erfolgt über die sozialen Medien, die Internetseite und den Aushang im Vereinsheim und ggf. über öffentliche Bekanntmachung. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich selbst zu informieren.

(4) Das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung wird auch im Vereinsheim zur Einsicht für alle Mitglieder hinterlegt.

(5) Die Versammlung ist beschlussfähig unabhängig der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

(6) Wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten es beschließt, müssen die Wahlen durch Stimmzettel vorgenommen werden.

(7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn der Vorsitzende es für nötig erachtet, der Vorstand dies beschließt oder mindestens 1/3 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragt.

§ 13 Datenschutzbeauftragter

Gemäß der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), kann der Fall eintreten, dass der ASV-Altenkessel einen Datenschutzbeauftragten benötigt. Ist dies der Fall, so wird dieser durch den Gesamtvorstand ernannt. Die Qualifikation, die Aufgaben und die Stellung des Datenschutzbeauftragten ergeben sich aus den Beschreibungen in der DS-GVO und werden sind für den ASV-Altenkessel, entsprechend dieser DS-GVO, in der Geschäftsordnung „Vorstandsarbeit“ geregelt.

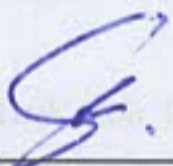
§ 14 Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 den erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) Das nach der Tilgung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt im Falle der Auflösung gemäß § 3 an den Fischereiverband Saar, Körperschaft des öffentlichen Rechts, zwecks Verwendung für Maßnahmen des Sportes, der Umwelt, der Gewässer, der Natur und des Tierschutzes.

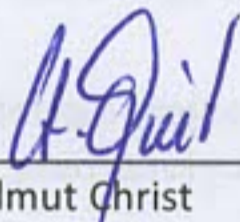
§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung der Mitgliederversammlung vom 04.09.2025 und Eintragung in das Vereinsregister bei der Stadt Saarbrücken in Kraft.

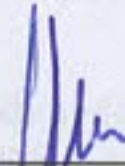
Altenkessel, den 04.09.2025



Horst Stoll
1. Vorsitzender



Helmut Christ
Kassierer



Sabrina Hees
Schriftwartin



Frank Bickendorf
2. Vorsitzender



Nicole Christ
Organisationleitung/Öffentlichkeitsarbeit